

Stellungnahme



Offenlage betriebliche Vereinssituation

Walddorfhäslach, 06.03.2026

Der Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V. (RFV) wurde am 27.02.2026 von Bürgermeisterin Silke Höflinger um Offenlage der betrieblichen Vereinssituation gebeten. Dieser Bitte ist der RFV am 03.03.2026 per E-Mail wie folgt nachgekommen:

Eine gesonderte „Betriebserlaubnis“ im Sinne einer eigenständigen Genehmigung für unseren Verein existiert in dieser Form nicht.

Der Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e. V. (RFV) wurde vor über 50 Jahren ordnungsgemäß gegründet und ist seitdem als gemeinnütziger Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Für die Errichtung der Vereinsgebäude lag eine entsprechende Baugenehmigung vor. Als tierhaltender Betrieb sind wir ordnungsgemäß bei der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet sowie bei der Tierseuchenkasse registriert. Wir verfügen über eine eigene Betriebsnummer und entrichten die entsprechenden Beiträge. Auf Nachfrage beim Württembergischen Pferdesportverband wurde uns ebenfalls bestätigt, dass eine darüberhinausgehende „Betriebserlaubnis“ in der angesprochenen Form nicht vorgesehen ist.

Der Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e. V. zählt derzeit knapp 190 Mitglieder, darunter rund 70 Jugendliche. Wie bei gemeinnützigen Vereinen üblich, gliedert sich auch der RFV organisatorisch und wirtschaftlich in vier Bereiche:

- Ideeller Bereich (Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Arbeitsstundenregelung, Versicherungen, Verbandsabgaben etc.)
- Zweckbetrieb Sport (Hallennutzungsgebühren, Hängerstellplätze, Abschreibungen, Betriebskosten, Reitstunden, Personalkosten etc.)
- Wirtschaftsbetrieb (Pensionspferdehaltung, Reiterstübchen, Löhne und Gehälter etc.)
- Vermögensverwaltung (Einnahmen aus der PV-Anlage, Zinsen, Grundsteuer, Erbbaupacht etc.)

Der Vereinsstall umfasst insgesamt 20 Pferdeboxen. Sechs davon sind mit vereinseigenen Schulpferden belegt, die übrigen 14 Boxen werden an Einsteller vermietet. Zusätzlich nutzen rund 35 weitere Reiterinnen und Reiter aus umliegenden Ställen regelmäßig die Anlage. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft im Verein sowie die Zahlung einer Anlagennutzungsgebühr, die zur Nutzung von Reithalle und Außenplatz berechtigt. Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch, dass sich der



Eingang zur Reithalle auf der Rückseite des Gebäudes, zum Sportplatz hin, befindet. Sprich alle Reithallennutzer müssen den Weg zwischen Reitplatz und geplantem Einkaufszentrum nehmen.

An fünf Tagen pro Woche werden insgesamt 18 Reitstunden angeboten, überwiegend für Kinder und Jugendliche – sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene. Um dieses Angebot dauerhaft sicherzustellen, wurde vor rund zehn Jahren eine Reitlehrerin fest angestellt.

Wie in allen Bereichen der Tierhaltung hat sich auch in der Pferdehaltung in den vergangenen Jahrzehnten ein deutliches Umdenken vollzogen. Während vor 40 Jahren die Ständerhaltung noch verbreitet war, steht heute die artgerechte Haltung im Vordergrund. Pferde sind Herdentiere mit ausgeprägtem Bewegungsbedürfnis. Moderne Haltungssysteme tragen dem Bedürfnis nach Sozialkontakt und freier Bewegung zunehmend Rechnung. Zwar existieren keine gesetzlich festgelegten Mindestgrößen für Weideflächen, jedoch gelten die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (2009) als maßgebliche Orientierung. Diese werden auch gerichtlich herangezogen und besitzen damit faktisch gesetzesähnlichen Charakter. Darin heißt es unter anderem: Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich, überwiegend im Schritt und in Verbindung mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger freier Bewegung. Mangelnde Bewegung kann Verhaltensstörungen verursachen und zu Schäden am Bewegungsapparat, an den Atemwegen sowie am Stoffwechsel führen. Kontrollierte Bewegung (Training) kann freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden soll daher möglichst häufig Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden. Vor diesem Hintergrund ist bei der Planung von Pferdeställen stets zu prüfen, ob ausreichend große Auslauf- und Weideflächen zur Verfügung stehen. Eine angemessene Flächenausstattung ist insbesondere bei Neueinrichtungen zwingend erforderlich. Allgemeine Empfehlungen gehen von 0,25 – 0,5 ha pro Pferd aus, um ausreichend Fläche für eine wechselnde Beweidung zum Schutz der Grasnarbe bereitstellen zu können.

Im Zuge dieser Entwicklung waren wir vor rund zehn Jahren dankbar, die gemeindeeigenen Flächen als Koppeln pachten zu können. Ergänzend sei angemerkt, dass ein Landpachtvertrag keiner zwingenden Schriftform bedarf. Wird ein solcher Vertrag nicht in Textform für länger als zwei Jahre geschlossen, gilt er gemäß § 585a BGB als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. § 594a Abs. 1 BGB regelt die Kündigungsfristen entsprechend: Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so kann jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahrs für den Schluss des nächsten Pachtjahrs kündigen. Im Zweifel gilt das Kalenderjahr als Pachtjahr. Die Vereinbarung einer kürzeren Frist bedarf der



Textform. Die Wirksamkeit des Pachtverhältnisses ist somit nicht von einem schriftlichen Vertrag abhängig.

Wir haben zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass uns bei einem Wegfall der Koppelflächen eine „Betriebserlaubnis“ entzogen würde. Allerdings haben sämtliche 14 Einsteller klar und unmissverständlich erklärt, dass sie den Stall verlassen würden, sollte das Einkaufszentrum in unmittelbarer Nachbarschaft errichtet werden. Aus ihrer Sicht sind sowohl die Nutzung der Anlage als auch eine artgerechte Pferdehaltung unter diesen Rahmenbedingungen nicht mehr gewährleistet. Erste Einsteller suchen bereits nach Alternativen. Sollte dieser Fall eintreten, entgehen dem Verein allein aus der Pensionspferdehaltung Einnahmen in Höhe von rund 7.700 € pro Monat. Darüber hinaus haben auch externe Reiter angekündigt, die Anlage nicht weiter nutzen zu wollen. Ebenso äußern Eltern von Reitschulkindern erhebliche Bedenken hinsichtlich einer möglichen erhöhten Unfallgefahr durch erschreckende Einflüsse (Verkehr, Lärm, Lieferverkehr) und ziehen einen Abbruch des Reitunterrichts in Betracht. Die daraus resultierenden Einnahmeausfälle würden den ohnehin finanziell angespannten Verein in eine existenzgefährdende Lage bringen. Wie bei der Jahreshauptversammlung vorgestellt, betrug der Kassenstand zum 31.12.2025 11.420,27 €. Verluste in oben genannter Höhe sind nicht tragbar.

In der aktuellen Diskussion liegt Ihr Fokus stark auf dem Verlust der Koppelflächen. Der Vollständigkeit halber möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass auch die Nutzung unseres Außenreitplatzes unter den veränderten Rahmenbedingungen erheblich beeinträchtigt wäre. Pferde sind von Natur aus Fluchttiere. Dieses instinktive Fluchtverhalten diente ihnen über Jahrtausende als Überlebensstrategie. Plötzliche Reize wie ungewohnte Geräusche, Lichtreflexionen, schnelle Bewegungen oder erhöhtes Verkehrsaufkommen können Stress- und Schreckreaktionen auslösen. Ein Einkaufszentrum mit angrenzendem Parkplatz würde genau solche Reize mit sich bringen – etwa durch Lieferverkehr, ein- und ausparkende Fahrzeuge, Einkaufswagen, Beleuchtung oder erhöhtes Besucheraufkommen. Diese Einflüsse sind mit einer sicheren und kontrollierten Nutzung des Außenreitplatzes nur schwer vereinbar und würden sowohl den Trainingsbetrieb als auch den Reitunterricht deutlich erschweren.